

chung mit denselben Worten erklärt ist, wie sie in den Motiven angegeben sind.

Ziegler und Klipphausen: Ich muß um die Erlaubniß bitten, mich auch darüber auszusprechen. Ich bitte zu erwägen, wie schwer es sowohl vor, als nach der Geburt der werden müsse, die sich auf diese Art vergangen. Sie wartet bis auf den letzten Augenblick und sucht die Geburt zu verheimlichen, ohne die Absicht zu haben, das Kind zu tödten. Sie wird das Kind erhalten und glaubt es ihrer Familie schuldig zu sein, wenn sie sich vielleicht nur einzelnen Menschen vertraut. Das ist nun aber eine Verheimlichung, die auf keinen bösen Willen schließen läßt. In dem letzten Falle wäre es für eine solche Person doch sehr hart, die schon an sich gestraft ist, durch Leichtsinns vielleicht oder aus Liebe sich hingegeben, wenn sie auf diese Weise noch sollte bestraft werden. Insofern nun ein solcher Fall vorliegt, wo eine böse Absicht nicht damit verbunden ist, so kann ich nicht glauben, daß für eine solche Verheimlichung eine Strafe eintreten könne, und es würden solche Fälle in dem Gesetze auszunehmen sein.

Präsident: Ich habe noch den 2. Theil des Amendements des Domherrn D. Günther zur Unterstützung zu bringen. Er lautet so: „um die nöthige Hülfsleistung von Seiten anderer Personen zu entfernen“; und ich frage: Ob die Kammer diesen 2. Theil des Amendements unterstützt? Wird zahlreich unterstützt.

Bürgermeister Ritterstädt: Diesen 2. Theil des Güntherschen Vorschlags habe ich nicht unterstützen können. Die Umstände, welche bei diesen Vergehungen ins Auge zu fassen sind, scheinen mir in dem Artikel des Gesetzentwurfs genau genug angegeben zu sein. Die Verheimlichung soll gestraft werden, sie möge nun in der Absicht geschehen sein, das Kind zu tödten, oder ohne diese Absicht. Wollte man die Bestimmung ausdrücklich darauffegen, daß es geschehen sein müsse, um die nöthige Hülfsleistung zu entfernen, so würde daraus sehr leicht die Ausflucht hergeleitet werden können, daß die Person sagte: keineswegs aus dieser Absicht ist es geschehen, sondern ich habe nur die Schande ersparen wollen; und welcher Richter möchte da wohl bei einer solchen Person bestimmen wollen, aus welcher Absicht sie es gethan habe? Der einzige Unterschied, der gemacht werden müßte, würde der sein, zu ermitteln, ob sie die Absicht gehabt habe, das Kind zu tödten, oder nicht. Ist es ohne diese Ursache geschehen, so würde sie bloß um des Willen zu bestrafen sein, weil die Verheimlichung allemal mit Gefahr für die Erhaltung des Kindes verbunden ist.

Referent Prinz Johann: Ich muß mich der Ansicht des Hrn. Bürgermeister Ritterstädt anschließen, denn was in den Motiven gesagt ist, dürfte nicht hierher zu beziehen sein. Denn wenn die Absicht nicht dahin gerichtet ist, so sind solche Fälle im Gesetzentwurfe ausdrücklich ausgeschlossen. Hätte eine solche Person zur Hebamme zu schicken unterlassen, so würde dies als Unterlassung zu bestrafen sein, und jede Person, die ihre Niederkunft auf eine solche Weise verheimlicht, daß es ihr an

der nöthigen Hülfsleistung fehlt, wäre strafbar; was ihre Absicht dabei gewesen, darauf kann Nichts weiter ankommen.

Domherr D. Günther: Das von mir gestellte Amendement enthält dieselben Worte, wie sie in den Motiven zu lesen sind, und wenn nun die Motiven zur Erläuterung des Gesetzes dienen sollen, so würde der Artikel, auch wenn die von mir beantragten Worte nicht darinnen aufgenommen würden, dessenungeachtet in demselben Sinne verstanden werden. Da es aber zweifelhaft ist, ob dem Richter die Motiven allemal zur Hand sind, so stelle ich eben den Antrag, daß jene Worte der Motiven im Artikel aufgenommen werden möchten. Was Bürgermeister Ritterstädt vorhin bemerkte, und was Se. Königl. Hoheit billigte, wollte man das als wahr annehmen, so würde auch der Artikel geändert werden müssen. Er würde geändert werden müssen, weil die Herren ihn in einem andern Sinn verstanden wissen wollen, wie ihn die Staatsregierung in den Motiven versteht. Ich muß nun der hohen Staatsregierung überlassen zu erklären, in welchem Sinne sie diesen Artikel verstanden wissen will.

Königl. Commissair D. Groß: Es würde eine Verheimlichung der Niederkunft, die ohne die Absicht, das Kind zu tödten, erfolgt ist, an sich nicht strafbar erscheinen; allein es ist aus politischen Rücksichten nothwendig, sie mit Strafe zu bedrohen, um durch heimlich erfolgte Entbindungen nicht Veranlassung zum Kindermord und zu Vernachlässigung der Sorgfalt für die Leibesfrüchte zu geben; die Strafbestimmungen sind aber nicht anwendbar, wenn die Schwangere sich der Verheimlichung ungeachtet die nöthigen Hülfsmittel zu verschaffen gewußt hat. In solchen Fällen wird eine Strafe nicht eintreten können, und man hat durch die Bemerkung in den Motiven nur mögliche Mißverständnisse beseitigen wollen.

v. Carlwiz: Mir gehn doch noch einige Bedenken gegen das Amendement des Domherrn D. Günther bei. Zuvörderst scheint es, als wolle das Amendement in dem Artikel eine zweite Absicht, die den Begriff der Verheimlichung ausmachen soll, aufstellen; denn wenn auch der Artikel das Wort: Absicht enthält, und man dagegen im Amendement sich des Wortes „um“ bedient, so ist doch nach dem Sprachgebrauch das Wort: „um“ gleichbedeutend mit: „in der Absicht.“ Wenn wir aber den Begriff an eine doppelte, nicht nothwendig zusammenfallende Absicht binden, so könnte man fragen, welche Absicht eigentlich gemeint sei, ob die Absicht, die Hülfsleistung anderer Personen zu entfernen, oder die Absicht, das Kind zu tödten? Ein zweites Bedenken ist folgendes: Wenn wir dem ersten Amendement des Domherrn D. Günther, das auf Hinzufügung der Worte: „bevorstehende oder bereits erfolgte“ berechnet war, unsere Zustimmung ertheilen und den Artikel Anwendung finden lassen auch auf die bereits erfolgte Niederkunft, und wenn wir auf der andern Seite das vorliegende zweite Amendement auf den 2. Satz des Artikels zugleich mit ausdehnen, so sehe ich nicht recht ein, wie sich das praktisch rechtfertigen läßt. Es müßte dann vorausgesetzt werden, daß eine bereits erfolgte Niederkunft ver-